

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Abfalldeponie Altanlage Erwitte

vom 18.01.2019

Betreiber: Kreis Soest - Die Landrätin am Standort: Hüchtchenweg, 59597 Erwitte

Der Kreis Soest betreibt am o. g. Standort eine Abfalldeponie, die sich in der Stilllegungsphase befindet und der Deponieklasse II zugeordnet werden kann

Datum der Überwachung: 27.11.2018 Vor-Ort-Aufwand: 1 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 3,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 4,5 Personenstd.

Art der Revision: □ angemeldet / ⊠ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Oberflächenwasser), Boden (Rekultivierungsschicht)

Grundlage der Überwachung: Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG

vom 12.12.2005 (Az.: 52.5.2.1-974.3/84).

Ergebnis der Überwachung: Geringfügige Mängel

Die Wege im nördlichen Teil der Deponie müssen freigeschnitten werden, da der hintere Bereich der Deponie nur schwer zugänglich war. Einige Gasbrunnen sind nur mit Folie verschlossen. Bei mindestens einem Gasbrunnen wurde ein Loch in der Folie festgestellt.

Das Tor am Eingang war abgeschlossen und Stand trotzdem offen.

Veranlasste Maßnahmen: Mit E-Mail vom 28.11.2018 wurde der Betreiber über die

festgestellten Mängel informiert. Die schriftliche Bestätigung vom 15.02.2019, dass die Mängel beseitigt wurden

liegt vor.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.